

Stellungnahme der Historischen Kommission beim SPD-Parteivorstand zur NS-Raubkunst

Cornelius Gurlitt ist vor wenigen Wochen gestorben. Der Fall Gurlitt, der seit dem Spätherbst 2013 Gegenstand einer breiten und besorgten Diskussion darüber ist, dass in der Bundesrepublik über Jahrzehnte hinweg der gesamte Komplex der ungerechtfertigten Entziehung von Kunstwerken in der NS-Zeit nur unzureichend aufgearbeitet worden ist, hat offenbar im April durch eine Vereinbarung zwischen Cornelius Gurlitt, dem Bundesland Bayern und der Bundesregierung eine Lösung gefunden. Ob die ungeklärten Sach- und Rechtsfragen tatsächlich beantwortet sind, ist allerdings weiterhin offen. Vor allem aber entbindet die Einzelfalllösung Politik, Gesetzgeber und Justiz nicht davon, zu dem allzu lange vernachlässigten Thema endlich eine klärende Position zu beziehen und geeignete Aktivitäten zu entfalten. Denn noch heute liegt eine unbekannte, vermutlich beträchtliche Zahl von Kunstwerken in deutschen Museen, Galerien und bei Privatleuten, die in der NS-Zeit ihren Eigentümern „verfolgungsbedingt entzogen“ wurden, sind Ansprüche auf Restitution nicht erfüllt worden oder konnten nicht einmal erhoben werden. Der lange Zeitablauf erschwert diese Aufgabe, macht sie aber gleichzeitig umso dringlicher. Die Historische Kommission begrüßt deshalb die EntschlieÙung des Bundesrats vom 14. März 2014, die daraus hergeleitet wird, dass die Opfer der NS-Verfolgung und ihre Rechtnachfolger „Anspruch auf eine Rechtslage“ haben, die ihnen die Durchsetzung ihres Eigentums ermöglicht oder erleichtert.

Die Versäumnisse seit den 1950er Jahren in der Aufklärung und Verfolgung dieses Unrechts sowie die fehlende Fortentwicklung des rechtlichen Regelwerks unterstreichen den dringenden Handlungsbedarf von Politik und Gesetzgebung.

Einerseits ist mehr und intensivere historische Aufklärung über die Wegnahme des Eigentums in der NS-Zeit und über die verschlungenen Wege und den Verbleib der Kunstwerke seit 1945 erforderlich. Hier ist die Ankündigung im Koalitionsvertrag zu begrüßen, die Mittel für die Provenienz-Forschung zu verstärken.

Andererseits, und nicht abtrennbar von der Sachaufklärung, ist es notwendig, Rechtsnormen zu überprüfen, um die Eigentumsrechte der in der NS-Zeit Beraubten wiederherzustellen. Ein derartiger Prüfauftrag für Gesetzgebung und Politik – im Koalitionsvertrag nicht enthalten – sollte in das Regierungsprogramm aufgenommen werden. Die Erfahrungen aus der Restitutions- und Wiedergutmachungsgeschichte bieten Lösungswege an.

Die westlichen Alliierten haben die drohenden rechtlichen Schwierigkeiten bereits unmittelbar nach dem Ende des NS-Regimes erkannt, indem sie in ihren Rückerstattungsgesetzen Nr. 59 von 1947 und 1949 – neben dem BGB und teils inhaltlich von ihm abweichend –

- die Möglichkeit eines gutgläubigen Eigentumserwerbs eingeschränkt haben,
- für direkt Verfolgte oder Angehörige einer Gruppe von Verfolgten für die Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 die widerlegbare Vermutung aufstellten, dass eine Veräußerung oder Ähnliches eine ungerechtfertigte Entziehung war,
- die Verjährungs-, Ersitzungs- und andere Ausschlussfristen gehemmt haben.

Hier war genau diejenige Rechtsmaterie geregelt worden, aus der heute aufgrund von Versäumnissen des deutschen Gesetzgebers die Schwierigkeiten, abhanden gekommenes Eigentum wiederzuerlangen, herrühren.

Dabei hatten die Alliierten im „Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen“ vom 26. Mai 1952 (Überleitungsvertrag) die Erwartung normiert, die Bundesrepublik werde die Restitutionsaufgabe in gleichem Sinne, mit gleicher Intensität und mit gleichen Mitteln fortführen.

Im Widerspruch dazu hat sich der deutsche Gesetzgeber ausschließlich mit Fragen des Schadensersatzes befasst und das Ziel der Rückerstattung in natura vernachlässigt.

Zur Sicherung der Rückerstattung als solcher wäre es u. a. erforderlich gewesen, rechtzeitig, d. h. jeweils vor deren Ablauf die Fristen – 30 Jahre, nach denen der Besitzer von Raubgegenständen die Herausgabe an den Eigentümer verweigern kann, 10 Jahre zur Ersitzung von Eigentum – zu verlängern, in den § 935 BGB eine gesetzliche Entziehungsvermutung einzufügen, die die Berufung auf gutgläubigen Erwerb erschwert, sowie weitere materielle und verfahrensmäßige Regelungen aus den beiden alliierten Gesetzen von 1947/49 ins deutsche Recht zu übernehmen.

Alle diese Schritte sind unterblieben. Gründe dafür lagen in einer zunehmenden Tendenz, die Rechtsordnung des NS-Staats und damals getätigte Rechtsgeschäfte als „normal“ zu betrachten und die alliierten Gesetze als „Besatzungsrecht“ abzuwerten. Außerdem verbreitete sich die Vorstellung, Deutschland habe ausreichend und abschließend wiedergutmacht und gebüßt.

Die Folgen dieser schlimmen Versäumnisse versuchen die Washingtoner Erklärung vom Dezember 1998 und die deutschen Regelungen zu ihrer Umsetzung (Handreichung vom Februar 2001, überarbeitet November 2007) dadurch zu mildern, dass für den Staat als Besitzer von Raubkunst in Museen und anderen öffentlichen Einrichtungen die Grundideen der alliierten Rückerstattungsgesetze teilweise übernommen werden, in dem

- auf die Einrede der Verjährungsfrist verzichtet wird
- eine Entziehungsvermutung nach Art der alliierten Gesetze gilt
- erleichternde Indizien an die Stelle von Beweisen treten können (den Beweis erleichtern)
- von Amts wegen, unabhängig von Anträgen der Beraubten, ermittelt wird.

Wenn diese Grundsätze vollständig angewandt werden, ist gegenüber dem öffentlichen Besitzer von Raubkunst eine Verbesserung der Rechtslage der Beraubten durch Gesetz eigentlich im Wesentlichen entbehrlich.

Völlig anders ist die Rechtslage gegenüber privaten Besitzern von Raubkunst, für die die Washingtoner Erklärung nicht verbindlich ist. Hier besteht akuter gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Der Gesetzgeber hat die historisch begründete Pflicht und Möglichkeit, das für die öffentliche Hand geltende Regelwerk der Washingtoner Erklärung nebst Handreichung inhaltsgleich auf Private durch gesetzliche Regelungen und andere Maßnahmen zu übertragen.

Nach der Entschließung des Bundesrats vom März 2014 erfordert der systematische Entzug von Eigentum als Schritt zur Vernichtung der Juden wegen seiner Einzigartigkeit besondere Regelungen. Daher erscheint es gerechtfertigt, ausnahmsweise das dem Vertrauensschutz einzelner Personen dienende Rückwirkungsverbot aus zwingenden Gründen des Gemeinwohls zurücktreten zu lassen. Die Alliierten sahen es nach ihrem Rechts- und Verfassungsverständnis offenbar nicht als problematisch an, durch die nachträgliche Einschränkung des Gutgläubenschutzes in ihren Gesetzen mit einem Rückwirkungsverbot zu kollidieren. Auch der die Rückerstattung fortführende deutsche Gesetzgeber kann eine Güterabwägung vornehmen. Der deutsche Gesetzgeber muss dem Vertrauensschutz der Beraubten – die durch die Alliierten eingeführte Verbesserung ihrer Rechtsposition werde vom deutschen Gesetzgeber beibehalten und fortentwickelt – mehr Gewicht geben als dem Vertrauensschutz der Besitzer oder Eigentümer von Raubkunst auf Erhaltung ihres Besitzes oder Eigentums.

Die Historische Kommission unterstützt nachdrücklich alle Initiativen, die darauf hinwirken, die rechtliche Position von NS-Opfern und ihren Erben zu verbessern, und insbesondere – wie es in der einstimmigen Entschließung des Bundesrats vom 14. März 2014 heißt – „Kulturgüter, die als NS-verfolgungsbedingt entzogen identifiziert und bestimmten Geschädigten zugeordnet werden können, nach individueller Prüfung den legitimierten früheren Eigentümern und Eigentümerinnen bzw. deren Erben und Erben zurückzugeben“.